

¹Verzichtserklärung zugunsten der Anstellung

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Nummerierung auf dem Hinweisblatt.

Wichtiger Hinweis!
Bitte vor Ausdruck des Formulars den zuständigen Regierungsbezirk auswählen (Ort des Praxissitzes).

- Regierungsbezirk Stuttgart
- Regierungsbezirk Karlsruhe
- Regierungsbezirk Freiburg
- Regierungsbezirk Tübingen

Name, Vorname: _____ Titel: _____

BSNR: _____

Facharztbezeichnung/en: _____

Schwerpunktbezeichnung/en: _____

²Vertragsarztsitz _____
(Ort, Straße, Hausnummer)

³Alternative 1: Verzicht unter Einhaltung der gesetzlichen Frist

Ich verzichte auf meine Zulassung für einen

vollen drei Viertel hälftigen Versorgungsauftrag

entsprechend der gesetzlichen Frist mit Wirkung zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres:

31.03.20__ 30.06.20__ 30.09.20__ 31.12.20__

zu Gunsten der Anstellung in der Vertragsarztpraxis / im Medizinischen Versorgungszentrum

Name: _____

Vertragsarztsitz: _____

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

4Alternative 2: Verzicht unter Verkürzung der gesetzlichen Frist

Ich verzichte abweichend von der gesetzlichen Frist auf meine Zulassung für einen

vollen drei Viertel hälftigen Versorgungsauftrag

mit Ablauf vom: _____

zu Gunsten der Anstellung in der Vertragsarztpraxis / im Medizinischen Versorgungszentrum

Name: _____

Vertragsarztsitz: _____

und beantrage die Fristverkürzung unter Angabe folgender Gründe:

_____.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Hinweisblatt zum Ausfüllen der umseitigen Verzichtserklärung

<p>¹ Verzichtserklärung:</p>	<p>Die Verzichtserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Mit Eingang beim Zulassungsausschuss sind Sie an die Erklärung gebunden. Die Verzichtserklärung erfolgt zugunsten der Anstellung in einer Vertragsarztpraxis oder in einem medizinischen Versorgungszentrum und gilt deshalb nur, wenn die Genehmigung der Anstellung durch den Zulassungsausschuss antragsgemäß erteilt wird. Erfolgt diese Genehmigung nicht, bleiben Sie weiter zugelassen.</p>
<p>² Vertragsarztsitz:</p>	<p>Die Angabe des Vertragsarztsitzes beinhaltet Ort, Straße und Hausnummer.</p>
<p>³ Verzicht unter Einhaltung der gesetzlichen Frist:</p>	<p>In der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ist geregelt, dass der Verzicht auf die Zulassung mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung beim Zulassungsausschuss folgenden Kalendervierteljahres wirksam wird. Dies bedeutet, dass die Zulassung zum Ende des anschließenden Quartals endet, nachdem die Verzichtserklärung beim Zulassungsausschuss eingegangen ist. Geht die Verzichtserklärung beispielsweise im 1. Quartal eines Jahres ein, endet die Zulassung nach der gesetzlichen Frist zum 30.06. desselben Jahres; entsprechend gilt: Eingang 2. Quartal - Ende der Zulassung 30.09. desselben Jahres, Eingang 3. Quartal - Ende der Zulassung 31.12. desselben Jahres, Eingang 4. Quartal - Ende der Zulassung 31.03. des folgenden Jahres.</p> <p>Bei Verzicht innerhalb eines Quartals oder zu einem anderen Datum als das Quartalsende ist die Verzichtserklärung unter Verkürzung der gesetzlichen Frist unter Nr. ⁴ auszufüllen.</p>
<p>⁴ Verzicht unter Verkürzung der gesetzlichen Frist:</p>	<p>In der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ist geregelt, dass die gesetzliche Frist verkürzt werden kann, wenn der Vertragsarzt nachweist, dass für ihn die weitere Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für die gesamte Dauer oder einen Teil der Frist unzumutbar ist. Diese Erklärung ist von Ihnen dann auszufüllen, wenn Ihre Zulassung im selben Quartal enden soll, wie die Verzichtserklärung beim Zulassungsausschuss eingeht oder wenn Sie zu einem anderen Datum als das Quartalsende Ihre vertragsärztliche Tätigkeit beenden wollen.</p> <p>Mit Erklärung des Verzichts unter Verkürzung der gesetzlichen Frist ist ein entsprechender Antrag verbunden. Für den Antrag auf Fristverkürzung wird nach § 46 Abs. 1 lit. c) Ärzte-ZV mit Antragstellung eine Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 120,00 fällig. Mit der Antragsbestätigung werden wir Ihnen eine Buchungsnummer mitteilen.</p>

Dieses Hinweisblatt kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen.